

Hat der Täter durch eine wahrheitswidrige Information erhebliche persönliche Vorteile für sich erlangt, die er bei der Abgabe wahrer Berichterstattungen nicht erlangt hätte, so liegt zunächst eine Täuschungshandlung vor. Indem er Staats- oder Wirtschaftsorganen nicht der Wirklichkeit entsprechende Informationen über betriebliche Vorgänge oder Zusammenhänge übermittelt, diese jedoch als wahr ausgibt, täuscht er. Er erweckt jedoch mit dem von ihm als wahr ausgegebenen falschen Informationen nicht Irrtümer bei einer mit einer Berechtigung zur Vermögensverfügung ausgestatteten Person, sondern er täuscht ein Staats- oder Wirtschaftsorgan. Dieses getäuschte Staats- oder Wirtschaftsorgan ist kein Vermögensbefugter im Sinne des Betrugstatbestands, so daß offenbar eine wesentliche Voraussetzung des § 159 StGB fehlt. Wird jedoch durch unwahre Information ein Leiter eines übergeordneten Organs direkt getäuscht und ist dieser Leiter als Verfügungsberechtigter anzusehen, der durch diese Täuschung veranlaßt wird, dem Täter persönliche finanzielle Zuwendungen zu machen, so verletzt der Täter unmittelbar die gesellschaftliche Eigentumsordnung (z. B. Bestätigung eines Jahresabschlußberichts). Hier wird davon auszugehen sein, daß eine Betrugshandlung vorliegt, denn ein derartiger Sachverhalt begründet ein persönliches Bereicherungsmotiv, das auf eine rechtswidrige Vermögenszuführung gerichtet war. Die Angriffsrichtung dieser deliktischen Handlung richtete sich eindeutig gegen das sozialistische Eigentum und weist daher Wesenselemente einer Eigentumsstraftat aus.

Tateinheitlich wird der Täter in diesem Fall nur dann auch nach § 165 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn die erlangten Zuwendungen der im Tatbestand dieser Bestimmung geforderten Eigenschaft „erheblich“ entsprechen.

Nicht immer wird mittel- oder unmittelbar ein zu einer Vermögens Verfügung Befugter durch die oben skizzierte Täuschungshandlung zu einer Zuwendung veranlaßt werden. Handelt es sich um einen im Tatbestand des § 165 StGB genannten Täter, der mit dem Motiv der persönlichen Bereicherung durch wahrheitsfremde Berichterstattungen Staats- oder Wirtschaftsorgane täuschte und dadurch größere Zuwendungen oder andere erhebliche Vorteile erhielt, so wird seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 165 StGB zu prüfen sein. Diese Prüfung liegt nahe, da der Tatbestand ausdrücklich von persönlichen Vorteilen spricht, die der Täter erstrebte und erhielt. Die Frage ist, welche Dimensionen diese Vorteile annehmen müssen, um sie als „erheblich“ bezeichnen zu können. Die verlangte Eigenschaft dieser Vorteile ist m. E. im Verhältnis zur Person des Täters, zu seiner Vermögenslage und Stellung zu sehen. Die Erheblichkeit ist daher mit allgemeinen wirtschaftlichen Maßstäben nicht feststellbar, es handelt sich in diesen Fällen immer um einen individuell meßbaren Vorteil. Er muß den Täter derart begünstigen, daß begründet von erheblichen Vorteilen gesprochen werden kann. Handelte daher der Täter mit dieser im Tatbestand ausdrücklich angeführten Bereicherungsabsicht und erlangte er dadurch erhebliche persönliche Vorteile, so wird die Erfüllung des Tatbestands und damit strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 165 StGB zu bejahen sein.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Täter tateinheitlich nach den §§ 171 und 165 StGB zur Verantwortung gezogen werden kann, wird zunächst davon auszugehen sein, daß der im § 171 StGB genannte Personenkreis auch den Kreis der Täter des § 165 StGB erfaßt. Auch die vorsätzliche Abgabe wahrheitswidriger Berichterstattungen an Staats- oder Wirtschaftsorgane kann eine rechtswidrige Maßnahme und Entscheidung i. S. des

§ 165 StGB sein. Die subjektive Seite der Tatbestände ist jedoch unterschiedlich. Der Täter nach § 165 StGB verursacht entweder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden oder erlangt erhebliche persönliche Vorteile für sich oder andere.

Der deutlich im Tatbestand genannte Begriff „persönliche Vorteile“ läßt für die Annahme, es könne sich hier auch um Vorteile für Betriebskollektive handeln, keinen Raum. Es kann sich in solchen Fällen immer nur um einzelne und genau festgestellte Personen handeln, die diese Vorteile erhalten haben. Aus allem folgt, daß die einengenden tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 165 StGB nur dann eine gleichzeitige tateinheitliche Gesetzesverletzung zulassen, wenn der Täter neben den im Tatbestand des § 171 StGB genannten Zielsetzungen auch erhebliche Vorteile für sich oder andere anstrebte und auch erlangte.

Das im Tatbestand des § 165 StGB weiterhin genannte Merkmal „vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht“ ist grundsätzlich nicht mit den Zielsetzungen des § 171 StGB zu vereinbaren. Die Ausnahme wäre, daß ein Täter in dem Bestreben, Mangel oder Straftaten zu verdecken, sich gleichzeitig bewußt war, damit einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen und diesen auch tatsächlich verursachte.

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, auf einige spezifische Seiten des Tatbestands des § 171 StGB näher einzugehen. Die Darlegungen sollen insbesondere aus der Sicht des Wirtschaftsrechts die bisher zu dieser Problematik veröffentlichten Arbeiten ergänzen/17/ und zur weiteren Diskussion anregen.

/17/ Tenner, „Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB)“, Forum der Kriminalistik 1999, Nr. 6, S. 268 ff.; Etzold, „Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung“, NJ 1968 S. 528 ff.; Anm. Pasler zu BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 24. April 1970 - II BSB 49/70 - (NJ 1970 S. 621); Kudematsch, „Täter einer Falschmeldung gemäß § 171 StGB kann auch der Buchhalter einer LPG sein“, NJ 1971 S. 47 ff.

Hinweis

Das Plenum des Obersten Gerichts behandelte auf seiner 1. Plenartagung am 15. Dezember 1971 Fragen des Wohnungsmietrechts, insbesondere Fragen der

- gesellschaftswirksamen Ausgestaltung der Einzelverfahren,
- systematischen Zusammenarbeit der Gerichte mit örtlichen Staatsorganen,
- Bekämpfung von Mietrückständen,
- Aufhebung von Mietverhältnissen (wegen erheblicher Belästigung, rückständiger Miete und dringenden Eigenbedarfs),
- Vergleichspraxis,
- Verwirklichung von Räumungstiteln,
- Nichterfüllung freiwilliger Wohnungstauschverträge,
- Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf diesem Gebiet.

Die Materialien dieser Plenartagung, die für alle diejenigen, die sich mit Problemen des Wohnungsmietrechts zu befassen haben, von großer Aktualität sind, werden in Heft 2 der „Neuen Justiz“ veröffentlicht.